

# Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Investitionen in erneuerbare Energien im Haushalt



**Mandanten-Info**

**Photovoltaik und Blockheizkraftwerk**

1 Einleitung

2 Die Einspeisevergütung

3 Gewerbe- und Gewerbesteuerrecht

4 Ertragsteuerliche Behandlung

4.1 Betriebsvorrichtung oder unselbstständiger Gebäudeteil

4.2 Einkunftsart

4.3 Betriebseinnahmen

4.4 Betriebsausgaben

4.5 Abschreibungen

4.6 Liebhaberei

4.6.1 Allgemeines

4.6.2 Wahlrecht zur Liebhaberei

4.6.3 Überprüfung der Liebhaberei, wenn das Wahlrecht nicht ausgeübt wird

5 Umsatzsteuerliche Behandlung

5.1 Unternehmereigenschaft

5.2 Kleinunternehmerregelung

6 Öffentliche Fördermittel

**Anmerkung:** Die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken hat sich wegen einer Reform des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) zum 01.01.2021 sowie umfassender Änderung im Steuerrecht in weiten Teilen geändert. Diese Broschüre behandelt hauptsächlich die aktuell gültige Rechtslage für neue Anlagen. Für bestehende Anlagen können andere Regelungen gelten; Ihr Steuerberater<sup>1</sup> steht Ihnen hier kompetent zur Seite.

## 1 Einleitung

Nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind die Netzbetreiber verpflichtet

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen,
- den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen sowie
- den übernommenen Strom mindestens in gesetzlich festgelegter Höhe zu vergüten.

Spielen Sie also mit dem Gedanken, sich eine Photovoltaikanlage oder ein Blockheizkraftwerk anzuschaffen, ist die Frage danach, ob der Netzbetreiber die hieraus (ggf. überschüssig) erzeugte Energie auch abnimmt, bereits geklärt. Die dafür vom Netzbetreiber zu zahlenden Beträge sind jedoch in den letzten Jahren signifikant geringer geworden, sodass die Anlagen oftmals inzwischen vor allem zur Selbstnutzung angeschafft werden.

Sie können sich bei Ihren Überlegungen also voll auf Fragen der Amortisierung und Selbstnutzung, Qualität und Leistungsfähigkeit der Anlage konzentrieren.

Entscheiden Sie sich für eine Anschaffung, haben Sie gewerbe- sowie steuerrechtlich einige Dinge zu beachten, wofür Ihnen diese Mandanten-Info einen guten Überblick liefert. Bei der Umsetzung unterstützt Sie dann wie gewohnt Ihr Steuerberater.

### Hinweis

Die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken ist in weiten Teilen gleich. Auch wenn in dieser Broschüre nur eine der beiden Anlagentypen genannt wird, sind daher in der Regel beide gemeint, es sei denn, es wird explizit etwas Anderes erwähnt.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

## 2 Die Einspeisevergütung

Für Strom, der produziert, aber nicht selbst verbraucht wird, wird durch den Netzbetreiber eine Einspeisevergütung gezahlt. Diese richtet sich nach dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage, bleibt dann jedoch für einen Zeitraum von 20 Jahren konstant. Die jeweils aktuellen Werte können der Internetseite der Bundesnetzagentur entnommen werden.

Inbetriebnahme	Einspeisevergütung bei Anlagen bis 10 kWp
01.07.2021	7,47 Cent
01.06.2021	7,58 Cent
01.05.2021	7,69 Cent
01.04.2021	7,81 Cent
01.03.2021	7,92 Cent
01.02.2021	8,04 Cent
01.01.2021	8,16 Cent

### Hinweis zur EEG-Umlage:

Die EEG-Umlage, die den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern soll, wird grundsätzlich auf jede verbrauchte kWh fällig. Die EEG-Umlage wird von derzeit 6,5 ct/kWh ab Januar 2022 auf 3,723 ct/kWh abgesenkt. Seit dem EEG 2021 muss die anteilige EEG-Umlage auf den selbst verbrauchten Photovoltaik-Strom erst für Anlagen ab einer Leistung von 30 kWp und jährlicher Stromerzeugung von 30.000 kWh gezahlt werden.

### 3 Gewerbe- und Gewerbesteuerrecht

Nach dem Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes unterliegt der Gewerbesteuer jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Hierdurch ist geklärt, dass die Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in jedem Fall der Gewerbesteuer unterliegen.<sup>2</sup>

Grundsätzlich sind Betriebe gewerblicher Art nach § 14 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Je nach Gemeinde geschieht dies beim Gewerbeamt, Steueramt o. ä.

Für Anlagen, die auf eigenen Gebäuden installiert werden und nur das Mindestmaß an Strom an den Netzbetreiber nach Abzug des Eigenverbrauchs weiterleiten, wollte der Bund-Länder-Ausschuss jedoch eine Vereinfachung schaffen und hat solche Anlagen von einer Pflicht zur Gewerbeanmeldung befreit, soweit kein typischer Gewerbebetrieb vorliegt.<sup>3</sup> Ein solcher kann beispielsweise vorliegen, wenn Photovoltaikanlagen auf fremdem Grund und Boden errichtet werden oder ein „richtiger“ Geschäftsbetrieb „Stromerzeugung“ entsteht.

Für die typische Anlage auf einem (teilweise) selbstgenutzten Gebäude braucht eine Gewerbeanmeldung daher nicht erfolgen. Der Gewerbesteuer unterliegen die hieraus entstehenden Erträge allerdings nicht, soweit die installierte Leistung 10 KW nicht übersteigt.<sup>4</sup> Daneben gilt das neue Wahlrecht bei der Besteuerung kleinerer Anlagen. Hierzu lesen Sie weiter unten mehr.

---

<sup>2</sup> FG Baden-Württemberg vom 05.04.2017 (4 K 3005/14, rkr.)

<sup>3</sup> Erlass NRW „Gewerberechtliche Behandlung von Photovoltaikanlagen“ vom 06. Juli 2010 (Az: 122-60-2); Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) vom 06.07.2010

<sup>4</sup> gilt rückwirkend seit 2019 aufgrund des Jahressteuergesetzes 2019

## 4 Ertragsteuerliche Behandlung

### 4.1 Betriebsvorrichtung oder unselbstständiger Gebäudeteil

Insbesondere (aber nicht nur) für die spätere Frage, wie die Anlage abgeschrieben werden kann, ist es wichtig, einzuordnen, ob die Anlage seitens des Finanzamts als (unselbstständiger) Bestandteil des Gebäudes oder aber als selbstständiges Wirtschaftsgut (Betriebsvorrichtung) angesehen wird.

#### Photovoltaikanlage

Bei der Photovoltaikanlage wird zwischen sogenannten „Auf-Dach-Anlagen“ auf der einen Seite und dachintegrierten Anlagen auf der anderen Seite unterschieden. Die Auf-Dach-Anlagen sind unstrittig Betriebsvorrichtung und somit ein selbstständiges, abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut.

Dachintegrierte Anlagen, wie beispielsweise die Installation von Solardachziegeln, sind nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden wie Betriebsvorrichtungen anzusehen und daher ebenfalls als selbstständige, bewegliche Wirtschaftsgüter zu behandeln. Dies gilt ausdrücklich aber nicht für die eigentliche Dachkonstruktion. Die Kosten hierfür gehören zu den originären Anschaffungskosten des Gebäudes.

#### Blockheizkraftwerk (= BHKW)

Die Einordnung eines Blockheizkraftwerks ist insbesondere nach aktueller Verwaltungsauffassung komplex und schwierig.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist vor allem der Umstand, ob das BHKW

- ausschließlich der Stromerzeugung dient (spricht für die Annahme einer Betriebsvorrichtung) oder
- daneben auch das Gebäude geheizt wird (spricht für die Annahme eines unselbstständigen Gebäudeteils).

Es kommt stets auf den einheitlichen Funktionszusammenhang an. Die zweite Variante dürfte in der Praxis der Regelfall sein.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich um einen unselbstständigen Gebäudeteil handelt, spielt für die Behandlung aber auch eine Rolle, ob das BHKW von vornherein in ein neues Gebäude eingebaut wird oder es sich um eine Ersatzbeschaffung für eine andere Heizungsanlage handelt. Im Falle dieser Ersatzbeschaffung führt der Einbau eines BHKW in der Regel zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand<sup>5</sup> (Einkunftszielungsabsicht vorausgesetzt).

## Hinweis

Lassen Sie sich unbedingt **vor** Anschaffung eines Blockheizkraftwerks beraten von Ihrem Steuerberater.

## 4.2 Einkunftsart

Mit dem Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Das bedeutet, wenn Sie die Anlage beispielsweise auf einem eigenen, aber fremdvermieteten Gebäude betreiben, haben Sie für die Vermietungseinkünfte hieraus bislang eine Anlage V abgegeben. Daran ändert sich nichts! Ausschließlich für den Bereich der betriebenen Anlage muss zukünftig eine Einnahmenüberschussrechnung erstellt und die Anlage G ausgefüllt werden.

Betreiben Sie die Anlage jedoch auf einem bereits eigengewerblich genutzten Gebäude, so wird die Anlage zum notwendigen Betriebsvermögen dieses Betriebes; eine zweite Gewinnermittlung wird nicht erforderlich.

## 4.3 Betriebseinnahmen

Versteuert wird der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Dieser Überschuss (Gewinn) wird dann Ihren anderen Einkünften hinzugerechnet und somit mit Ihrem persönlichen Steuersatz versteuert. Ist der Überschuss negativ (Verlust), mindert er entsprechend Ihr Einkommen und damit auch Ihre Steuerlast.

### Betriebseinnahmen

- Betriebsausgaben

---

- = zu versteuernder Gewinn oder Verlust

<sup>5</sup> Übersteigen die Nettokosten sämtlicher Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung 15 % der Gebäudeanschaffungskosten, sind diese Aufwendungen abweichend über 50 Jahre abzuschreiben.

Sie entscheiden selbst, was mit dem produzierten Strom geschieht. Es kommen vor allem folgende Verwendungsmöglichkeiten in Betracht:

- Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber
- Direktvermarktung des Stroms
- Sofortiger Eigenverbrauch
- Speicherung des Stroms

Wie in der Einleitung bereits geschildert, ist der Netzbetreiber zur Abnahme sämtlichen Stroms verpflichtet, den Sie mit Ihrer Anlage erzeugen. Die Höhe der Vergütung ist im EEG festgesetzt und oben beschrieben. Über den verkauften Strom erstellt der Netzbetreiber eine Gutschrift. Eine Gutschrift ist eine „Rechnung“, die der Zahlende ausstellt. Jegliche Vergütungen hieraus stellen dann steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Der Netzbetreiber wird die Vergütung entweder an Sie auszahlen, oder aber mit eigenen Forderungen (z. B. Abschlagszahlungen) vorrangig verrechnen. Als Einnahme sind aber auch diese verrechneten Beträge zu erfassen, da diese Vorgehensweise lediglich einen abgekürzten Zahlungsweg darstellt.

Erzeugter Strom kann auch im Wege der Direktvermarktung weitergegeben werden. Dies ist oftmals bei vermieteten Objekten interessant. Dabei können höhere Preise erzielt werden als bei Verkauf an den Netzbetreiber; für den Mieter liegen die Kosten pro kw/h jedoch idealerweise unter denen der örtlichen Stromanbieter. In diesem Fall gehören diese Einnahmen dann zum Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage und nicht etwa zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Aufgrund der rapiden Absenkung der Einspeisevergütung einerseits sowie des technischen Fortschritts bei der Speicherung des erzeugten Stroms andererseits, entscheiden sich immer mehr Betreiber einer Photovoltaikanlage für die zusätzliche Installation von Akkus und somit zum hauptsächlichen Eigenverbrauch des erzeugten Stroms.

### Hinweis

Der Betrieb von jeglichen Formen von Energiespeichern, bei denen die gewonnene Energie zur Selbstnutzung verwendet wird, führt dazu, dass die Kosten hierfür steuerlich nicht abzugsfähig sind. Hier kommt dann eine Ausnahme zum Tragen, wenn es sich um eine einheitliche Anlage handelt, also beispielsweise in einem teilweise selbstbewohnten und teilweise vermieteten Gebäude die Energie einerseits selber verbraucht und andererseits im Wege der Direktvermarktung an Mieter weitergegeben wird. Ggf. wären dann Kosten aufzuteilen; Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne.

Zu den Einnahmen gehört auch die ggf. vereinnahmte Umsatzsteuer.

## 4.4 Betriebsausgaben

*„Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.“*

§ 4 Abs. 4 EStG

Nach diesem Grundsatz können Sie also sämtliche Aufwendungen, die mit der Anschaffung und dem Betrieb der Anlage in Zusammenhang stehen, steuerlich absetzen.

Natürlich erfährt dieser Grundsatz einige Ausnahmen oder Einschränkungen in Handels- und Steuerrechtsgesetzen, wie beispielsweise die Verteilung der Anschaffungskosten auf mehrere Jahre (Abschreibungen, siehe nächstes Kapitel).

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Wartungs- und Reparaturkosten
- Finanzierungskosten

Wird die Anlage durch ein Darlehen finanziert, können sämtliche Kosten, die mit diesem in Zusammenhang stehen, abgezogen werden. Dazu gehören nicht nur die laufenden Zinszahlungen, sondern auch Abschluss- und Provisionsgebühren, Kosten für eine etwaige Eintragung im Grundbuch, Vorfälligkeitsentschädigung etc.

Gibt es ein einheitliches Darlehen für die Immobilie und die Anlage, so sind die Kosten prozentual im Verhältnis der jeweiligen Anschaffungskosten aufzuteilen.

- Versicherungen
- Zählermiete
- Gebühren
- Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt
- Brennstoffkosten bei einem Blockheizkraftwerk
- Arbeitszimmer

Wird ein ohnehin vorhandenes und steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer auch für die Verwaltung der Photovoltaikanlage genutzt, ist diese Mitbenutzung durch die gewerbliche Nutzung in der Praxis unproblematisch; auch auf eine streng genommen zunehmende Aufteilung der Kosten auf verschiedene Einkunftsquellen kann in der Praxis wegen deren steuerlichen Bedeutungslosigkeit verzichtet werden. Zu einem anderen Schluss kann man gelangen, wenn ausschließlich wegen der Verwaltung einer solchen Anlage ein Arbeitszimmer vorgehalten wird. Ein häusliches Arbeitszimmer, das betrieblich ausschließlich für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses genutzt wird, kann auch bereits bei minimaler privater Mitbenutzung nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden, denn angesichts der äußerst geringfügigen betrieblichen Nutzung – nur wenige Stunden im Jahr – ist jegliche

noch so geringe private Nutzung bereits schädlich (FG Rheinland-Pfalz 25.01.2018, 6 K 2234/17).

Gebäudeaufwendungen wie Grundsteuer, Hausversicherung etc. sind nicht abzugsfähig, da diese Kosten nicht dem Betrieb des Gewerbes „Stromerzeugung“ dienen, sondern dem Gebäude.

## 4.5 Abschreibungen

Die laufenden Ausgaben, die mit der Stromerzeugung in Zusammenhang stehen, können, wie bereits geschildert, im Zeitpunkt der Zahlung auch steuerliche Berücksichtigung finden.

Anders ist dies bei den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks. Eine Geltendmachung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung ist weder gesetzlich zugelassen noch wünschenswert. Daher werden im Steuerrecht Wirtschaftsgüter, die einer mehrjährigen Nutzung unterliegen, abgeschrieben (vgl. § 7 EStG).

Abschreibung (oder Absetzung für Abnutzung – AfA) ist die Verteilung der Anschaffungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Anders ausgedrückt ist der Abzug der AfA auch die Geltendmachung des steuerlichen Wertverlustes. Dieser entspricht regelmäßig nicht dem tatsächlichen Wertverlust. Bei normaler Pflege und Erhaltung der Anlage wird auch am Ende des Abschreibungszeitraumes, wenn diese einen steuerlichen Wert von 0 Euro hat, noch ein tatsächlicher Restwert übrig sein. Hier wird die Steuersparmöglichkeit der Abschreibung am deutlichsten.

Der Abschreibungszeitraum ist bei Photovoltaikanlagen sowie Blockheizkraftwerken unterschiedlich.

### Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage wird nach amtlicher AfA-Tabelle typisiert auf 20 Jahre abgeschrieben. Das bedeutet, dass Sie jährlich 5 % der Anschaffungskosten geltend machen können.

Bei einer dachintegrierten Anlage, in der einheitliche Kosten entstehen, sind entsprechend sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

### Blockheizkraftwerk

Für die Frage der Abschreibung ist wieder entscheidend, ob die Anlage als Betriebsvorrichtung oder aber unselbstständiger Gebäudeteil angesehen wird (zur Abgrenzung siehe oben).

Eine Abschreibung nach amtlicher AfA-Tabelle als eigenständiges Wirtschaftsgut kann dann nur noch erfolgen, wenn die Anlage (ausnahmsweise) als Betriebsvorrichtung gilt. Der Abschreibungszeitraum beträgt dann 10 Jahre.

Für den wahrscheinlicheren Fall der Annahme eines unselbstständigen Gebäudeteils kann die Abschreibung nur über das gesamte Gebäude erfolgen; der Anteil der Anlage ist dann für

steuerliche Zwecke herauszurechnen, wenn nicht das gesamte Gebäude zum Betriebsvermögen gehört.

Für den regulären Fall des Betriebs auf einem Wohnhaus, das seit 1925 errichtet wurde, käme dann gerade einmal eine Abschreibung über 50 Jahre in Betracht, also nur ein jährlicher Abzug von 2 %.

#### **Hinweis**

Steuerlich interessant wird in diesem Fall die Ersatzbeschaffung eines BHKW. Bei Betrachtung dieses als unselbstständigen Gebäudeteil stellen solche Kosten sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen dar.

## **4.6 Liebhaberei**

### **4.6.1 Allgemeines**

Die Finanzverwaltung prüft die sogenannte Einkunftszielungsabsicht, insbesondere, wenn Verluste erzielt werden. In diesem Fall ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass auf Dauer gesehen positive Überschüsse erzielt werden können und er dies auch ernsthaft beabsichtigt. Fällt die Prüfung des Finanzamts negativ aus, spricht man auch von Liebhaberei mit der Folge, dass die gesamte Tätigkeit steuerlich keine Anerkennung findet.

### **4.6.2 Wahlrecht zur Liebhaberei**

Im Regelfall ist diese Vorgehensweise zu vermeiden. Für den Bereich kleinerer Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken hat das Bundesfinanzministerium Mitte 2021 jedoch die Möglichkeit geschaffen, dass auf Antrag ohne weitere umfangreichere Prüfung von Liebhaberei ausgegangen wird. Dies ist dann unabhängig davon, ob Gewinne oder Verluste erzielt werden. Diese Regelungen dienen ausdrücklich „der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, da bei Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung aufwändige und streitanfällige Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht weder erstellt noch geprüft werden müssen“.<sup>6</sup>

#### **Hinweis**

Ob die im Folgenden dargestellte Möglichkeit für Sie auch zum besten Ergebnis führt, bespricht Ihr Steuerberater mit Ihnen. Neben der reinen Steuerlast oder -senkung sollten dabei auch der ggf. anfallende bzw. ausbleibende Arbeitsaufwand berücksichtigt werden.

## **Voraussetzungen**

<sup>6</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 29.10.2021

Die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Sie gilt nur bei einer Gesamtleistung (Summe der installierten Leistung
  - von bis zu 10,0 kW/kWp (maßgeblich ist die installierte Leistung i. S. d. § 3 Nummer 31 EEG 2021) bei einer Photovoltaikanlage bzw.
  - bei Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW
- Alle Photovoltaikanlagen/BHKW, die von einer antragstellenden Person betrieben werden, bilden dabei einen einzigen Betrieb, sodass die jeweiligen Leistungen für die Ermittlung der Grenzen zu addieren sind. Das gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden, als auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken.
- Der von der Anlage erzeugte Strom wird neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich selbst genutzt, und zwar in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen. Dabei ist eine Nutzung im eigenen Arbeitszimmer unschädlich; ebenso die Nutzung in solchen Wohnräumen, die unentgeltlich überlassen werden.

Die dargestellten Grundsätze gelten auch für Mitunternehmerschaften. Ein Beispiel hierfür ist die Anschaffung durch Ehegatten, hier dürfen die Grenzen dann nicht verdoppelt werden.

Aus den Voraussetzungen folgt dann auch, dass die Vereinfachungsregel nicht angewendet werden kann,

- wenn der erzeugte Strom im eigenen Betrieb genutzt wird,
- wenn der erzeugte Strom an Mieter weiterveräußert wird.

Die Möglichkeit, den Strom entsprechend zu verbrauchen, muss hierbei technisch ausgeschlossen werden.

## Wirkung des Antrags

Wird der Antrag gestellt, sind die Einkünfte – egal ob positiv oder negativ – nicht mehr in der Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung zu erklären. Er wirkt für alle noch offenen Veranlagungszeiträume und auch für Folgejahre.

Veranlagte Gewinne aus alten Jahren, die nach verfahrensrechtlichen Vorschriften noch änderbar sind, werden dann ebenfalls durch das Finanzamt noch geändert.

Bei Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen werden, ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2021) ist der Antrag bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

### 4.6.3 Überprüfung der Liebhaberei, wenn das Wahlrecht nicht ausgeübt wird

Insbesondere in Verlustfällen, kann es natürlich bei entsprechender steuerlicher Auswirkung sinnvoll sein, auf den Antrag zu verzichten. In dem Fall gelten aber wieder die allgemeinen Grundsätze zur Überprüfung der Liebhaberei durch das Finanzamt. Der Steuerpflichtige ist in dem Fall verpflichtet, der Verwaltung die Gewinnerzielungsabsicht über die Dauer des Betriebs der Anlage nachzuweisen.

## 5 Umsatzsteuerliche Behandlung

### 5.1 Unternehmereigenschaft

Das Umsatzsteuergesetz folgt einer völlig anderen Systematik als das Ertragsteuerrecht. Es muss daher auch eine isolierte Betrachtung der unterschiedlichen Steuerpflichten und -befreiungen stattfinden. Die im vorigen Kapitel dargestellten Grundsätze zur Vereinfachungsregel in der Einkommensteuer hat auf die umsatzsteuerliche Betrachtungsweise keinen Einfluss. Es kann also dazu kommen, dass die Photovoltaikanlage in der Einkommensteuererklärung nicht mehr vorhanden ist, aber eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist.

Mit der Erzeugung von Strom werden Sie Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Als solcher erzielen Sie mit der Erzeugung der Energie umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Auf die erzielte Vergütung seitens der Netzbetreiber (oder im Falle der Direktvermarktung seitens anderer Abnehmer) ist daher 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Im Gegenzug kann die Umsatzsteuer, die in Eingangsrechnungen enthalten ist, abgezogen werden (Vorsteuer). Das ist insbesondere bei den Anschaffungskosten sowie Wartungs- und Reparaturaufwendungen der Fall.

## 5.2 Kleinunternehmerregelung

Beträgt der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro bzw. im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich nicht als mehr 22.000 Euro, wird die Umsatzsteuer seitens des Finanzamts nicht erhoben. Das bedeutet, dass die Umsätze zwar nicht versteuert werden müssen, im Gegenzug aber auch keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen geltend gemacht werden kann.

Bei vielen auf bzw. in Wohnhäusern installierten Anlagen dürfte diese Regelung Anwendung finden.

### Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Der Unternehmer kann jedoch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten; er wird dann behandelt wie jeder andere Regelunternehmer auch. Wird von dem Verzicht gebraucht gemacht, ist man an diese Entscheidung jedoch für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gebunden.

In aller Regel wird es Sinn machen, bei Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerkes auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten: Die von den Netzbetreibern gezahlte Vergütung ist eine Netto-Vergütung, sie wird also zzgl. etwaiger Umsatzsteuer gezahlt. Die Einnahmenseite ändert sich also praktisch gesehen nicht. Mit Anwendung der Kleinunternehmerschaft verzichtet man jedoch auf die Geltendmachung der Vorsteuer. Insbesondere bei den Anschaffungskosten ist dies oftmals ein vierstelliger Betrag. Der mit der Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen einhergehende Verwaltungsaufwand dürfte sich daher meist lohnen.

### Steuerliche Pflichten als umsatzsteuerlicher Unternehmer

Als Unternehmer mit einem neu gegründeten Betrieb ist man zwei Jahre lang verpflichtet, eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben. Selbst wenn der Netzbetreiber beispielsweise nur quartalsweise abrechnet und in einem Monat weder Einnahmen noch Ausgaben angefallen sind, besteht diese Verpflichtung; ggf. wird dann eine Voranmeldung über 0 Euro abgegeben. Nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet dann die Höhe der letzten Jahressteuer darüber, ob weiterhin monatlich Voranmeldungen abzugeben sind (Steuer des Vorjahres über 7.500 Euro), oder ob quartalsweise (Steuer des Vorjahres über 1.000 Euro) Voranmeldungen ausreichen. Hat die Jahressteuer nicht mehr als 1.000 Euro betragen, kann das Finanzamt von Umsatzsteuer-Voranmeldungen vollständig absehen.

In jedem Fall ist dann für das gesamte Kalenderjahr noch eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben. Sowohl für die Voranmeldungen als auch für die Jahreserklärung besteht inzwischen die Verpflichtung, diese elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

## 6 Öffentliche Fördermittel

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert die Neuanschaffung der Anlage vor allem mit dem Programm 270 „Erneuerbare Energien – Standard“. Dies ist kein Zuschuss-, sondern ein Finanzierungsprogramm mit besonders zinsgünstigen Konditionen. Es gibt darüber hinaus Programme für besonders große Anlagen (Produkte 271 und 281) sowie Zuschüsse für den Einbau bestimmter Brennstoffzellen.

Egal, welche der Förderungen in Anspruch genommen wird, gemein haben sie, dass dies immer durch Inanspruchnahme eines Energieberaters bzw. Sachverständigen erfolgen muss. Dieser berät den Eigentümer vor Ort und stellt die entsprechenden Anträge bei der KfW.

Darüber hinaus gibt es noch einige Bundesländer, die eigene Förderprogramme aufgelegt haben. Hier lohnt es sich, sich entsprechend beraten zu lassen. Meist können die Firmen, die die Anlagen einbauen, zumindest einen Hinweis geben, ob in Ihrem Bundesland solche Förderprogramme bestehen.

Der Bund hat dagegen das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wohngebäude“. Dies ist ein echtes Zuschussprogramm, welches seit dem 01.07.2021 existiert. Es gibt Programme sowohl für Neubauten als auch für die Sanierung von bestehenden Immobilien, so weit es sich danach um ein entsprechendes „Effizienzhaus“ handelt. Die Abwicklung erfolgt ebenfalls über die KfW.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Africa Studio/www.stock.adobe.com

Stand: November 2021

DATEV-Artikelnummer: 12331

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)